Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
# 1868

28 (5.3.1868)

Visual Library

# Durlacher Wochenblatt.

№ 28. Donnerstag den 5. März 1868.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 kr., halbjährlich fl. 1. 12 kr. mit Trägerlohn, im Postbotenbezirk vierteljährlich 48 kr., im übrigen Baden 52 kr. **Neue Abonnenten können jederzeit eintreten.** Einrückungsgebühr per gewöhnliche, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens halb 12 Uhr Vormittags.

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

* Durlach, 4. März. In den nächsten Tagen beabsichtigt Hr. Hofmusikus Ferdinand Segißer aus Karlsruhe, welcher aus früheren Jahren in den hiesigen musikalischen Kreisen durch seine künstlerischen Leistungen in gutem Andenken stehen dürfte, unter Mitwirkung mehrerer Mitglieder des großh. Hoforchesters und seiner beiden, im Konservatorium in Stuttgart gebildeten Töchtern ein Konzert zu veranstalten. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Programmes sowohl, als auch die Namen der mitwirkenden Künstler bürgen für einen genußreichen Abend. Die Verwirklichung dieses Vorhabens hängt natürlich von einer sichern Betheiligung ab, an der um so weniger zu zweifeln sein wird, als derlei künstlerische Genüsse hier zu den seltenen gehören.

Karlsruhe, 1. März. (Karlsr. Ztg.) Dieser Tage gingen zehn Großh. Offiziersaspiranten auf die Königl. preußische Kriegsschule zu Kassel ab, welche an dem achtmonatlichen Kurs Theil nehmen und daselbst am Schluß des Kurses das Offiziersexamen ablegen. Die im Oktober v. J. auf die Kriegsschule zu Engers befehligten Aspiranten werden Ende Mai d. J. nach abgelegtem Offiziersexamen zu ihren Abtheilungen zurückkehren, worauf ihre Beförderung zum Offizier auf Grund der mitgebrachten Reifezeugnisse erfolgt. Dieser Modus der Ergänzung des Offizierskorps entspricht den so eben an die Regimenter ausgegebenen „provisorischen" Bestimmungen, welche analog den preußischen Vorschriften den ganzen Bildungsgang von der Annahme junger Leute auf Offiziersbeförderung, sogenannter „Avantageure", bis zur Ernennung zum Offizier festsetzen.

— Die „Karlsr. Ztg." schreibt unterm 2. d. Mts.: Verschiedene Blätter, unter anderen auch die Augsburger „Allgem. Zeitung", brachten die Nachricht, die Herren Staatsminister Stabel und General Ludwig hätten die Auflösung des früheren und die Bildung des jetzigen Staatsministeriums zuerst aus der Zeitung erfahren und leiteten daraus gegen das letztere den Vorwurf größter Rücksichtslosigkeit ab. Der Vorwurf wäre begründet, wenn die thatsächliche Voraussetzung desselben richtig wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Wir können erklären, daß beiden Herren die betreffenden Mittheilungen vor deren Publikation schriftlich in rücksichtsvollster Form gemacht worden sind.

### Deutschland.

Hannover, 29. Febr. König Georg läßt durch seine Bevollmächtigten in London, wie der „Köln. Ztg." von dort gemeldet wird, alle jene Geldposten einziehen, welche nicht zu den Staatsgeldern gehören, die nach dem Vertrag mit Preußen zurückgesandt worden, sondern als sein Privateigenthum ihm verblieben sind und im Juni 1866 nach England befördert wurden. Die Summen werden nach Hietzing geschickt, so daß in England kein Vermögen des Königs zurückbleibt. Bis jetzt werde der König demnach seine Uebersiedelung nach England nicht beschlossen haben. — Ein Theil der Dienerschaft Georg's V., etwa 40 Mann, traf, wie die „Magd. Ztg." schreibt, von Wien über Leipzig in Magdeburg ein, um die Reise nach Hannover nach kurzem Aufenthalt fortzusetzen. Ihre Stimmung war nicht gerade vergnügter Art, da sie, wie man von ihnen vernahm, pensionirt sind.

Berlin, 1. März. Zu der gestrigen Feierlichkeit des Landtags-Schlusses waren die Mitglieder des Herrenhauses verhältnißmäßig zahlreich erschienen. In den Reihen der Abgeordneten bemerkte man große Lücken. Viele derselben haben schon am Freitag Berlin verlassen. Graf Bismarck nahm an dem Schließungsakt nicht Theil. Als sein Stellvertreter fungirte der Finanzminister v. d. Heydt. Die Königl. Thronrede macht hier einen sehr günstigen Eindruck. Mit Freuden vernimmt man die Konstatirung der Einigkeit, welche sich in fast allen Fragen zwischen der Regierung und der Landesvertretung herausgestellt hat. Neben der Genugthuung über die Wahrung des innern Friedens aber gibt sich in weiten Kreisen eine erhöhte Freude darüber kund, daß auch die auswärtigen Beziehungen Preußens, sowie die Gesammtsituation sich in ersprießlicher Weise gestalten. Die gerade in jüngster Zeit vielleicht verbreiteten alarmirenden Gerüchte finden in der Thronrede nicht blos keine Bestätigung, sondern eine entschiedene Wiederlegung. Im Hinblick darauf wird hier gewiß mit vollem Recht bemerkt, daß von so hoher und nach allen Richtungen hin so wohl orientirter Stelle schwerlich mit solcher Bestimmtheit von festen und dauernden Friedensaussichten gesprochen sein würde, wenn für diese Zuversicht nicht sehr gewichtige Stützpunkte vorhanden wären.

— Ministerielle Stimmen in Berlin rühmen die Vorzüge der preußischen Preßfreiheit vor der englischen. Das ist graue Theorie und die Engländer erfreuen sich der goldenen Praxis. Nach den veralteten Gesetzen drüben kann ein Zeitungsschreiber zwar gehängt am Halse werden, bis er todt ist, auch geköpft und gestäupt; man frage aber nur die Herren von der englischen Presse, ob sie mit den deutschen tauschen wollen.

— Preußen zählte am 3. Dezbr. 1867 23,967,524 Köpfe. Unter den Provinzen stehen Schlesien mit 3,579,000, Rheinland mit 3,452,000 und Preußen mit 3,089,000 Einwohner obenan.

### Italien.

Rom, 25. Febr. Man schreibt der „Korr. Havas", daß eine Ministerkrisis unmittelbar bevorstehe. Der Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten habe seine Entlassung eingereicht, und der Papst habe dieselbe angenommen. Auch der General Kanzler, der Waffenminister, soll die seinige angeboten haben. Wie es heißt, hat der Papst dem General kürzlich lebhafte Vorwürfe gemacht. „Von allen Seiten, General — hätte der heil. Vater gesagt — laufen Klagen gegen Sie ein. Sie haben sehr Unrecht, so geringschätzig das einheimische Element, dessen wir so sehr bedürftig sind, zu behandeln." Graf Philipp Antonelli, Bruder des Staatssekretärs, gegenwärtig Gouverneur der römischen Bank, soll das Portefeuille des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten. Am vergangenen Donnerstag hat der Papst alle Fastenprediger dieses Jahres um sich versammelt und ihnen Christus als Muster der freiwilligen Armuth aufgestellt, die eine der Haupttugenden des weltlichen wie klösterlichen Klerus sein soll. In neuester Zeit aber zeigen viele Beispiele, daß es in der Praxis nicht ganz so ist, wie der Papst es anempfiehlt. Fortwährend laufen Gesuche von Klostergeistlichen ein, die von dem Gelübde der Armuth entbunden sein wollen, um ihr gespartes Geld in Staatspapieren oder Grundbesitz anzulegen. Der heil. Vater genehmigt viele dieser Gesuche, häufig jedoch mit ernstem Tadel gegen diese unevangelische Tendenz. Auch die Weltgeistlichkeit zeigt sich in neuerer Zeit dem Reichthum und den Genüssen des modernen Luxus zugänglicher. Auch in dieser letzten Rede sprach der heil. Vater die Ueberzeugung aus, daß Rom nichts zu fürchten habe. Italien werde allmälig aus Rand und Band gehen; Rom werde viel leiden, aber zusammenhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Asien.

— Vor einigen Jahren sind Ackerbauern aus Württemberg nach Palästina ausgewandert und haben sich in und um Nazareth angesiedelt. Allein es will ihnen dort gar nicht behagen, weil sie theils das Klima nicht vertragen, theils mit ihrer Landwirthschaft nicht vorwärts kommen können.

## Verschiedenes.

— Als im vorigen Jahr der König von Preußen zum ersten Mal nach Marburg kam, wurde er von der Bürgerschaft festlich empfangen und in einem Festgedicht besungen. Jetzt stellt sich heraus, daß das Gedicht altbacken war. Ein akademischer Docent hatte es unter den Papieren seines Großvaters gefunden und weil Gefahr im Verzug war, den gegenwärtigen Verhältnissen etwas angepaßt. Es war ein Festgedicht auf den König Jerome von Westphalen bei seinem Einzug in Marburg.

— Vor einem halben Jahre ging ein Berliner Exekutor mit unterschlagenen Geldern durch. Vor Kurzem schrieb er aus Amerika an seine Frau und fragte; wie lange muß ich sitzen, wenn ich zurückkomme? Er will lieber in Berlin sitzen, als in Amerika auf freiem Fuße Hungers sterben.

— „Du hast wieder Eselsohren in dein Buch gemacht" sagte Pastor Lessing zu seinem Söhnlein Gotthold Ephrain Lessing. — „Vater, das Buch hat ein Recht auf Eselsohren" antwortete der zukünftige Kritiker.

## Das Kind des Südens.

(Fortsetzung.)

Unbefangen bot diese dem Verwalter einen guten Morgen und legte dann neben Herrn Sichart einen Brief, welchen soeben der Reitknecht des Hohensteiner Grafen gebracht hatte. Während Sichart den Brief las, nahm Riedel die Schleife, deren er sich bemächtigt, in die Höhe und fragte das Mädchen, ob sie vielleicht wisse, wem das Ding gehöre. Er sah ihr dabei recht steif in das Gesicht, doch hätte er viel mehr Scharfblick, auch geistigen, haben müssen, als er sich dessen rühmen konnte, um wahrzunehmen, welchen Eindruck seine überraschende Frage auf sie machte. — „Zeigen Sie!" antwortete Flora, die Hand ausstreckend, und als er ihr das Band gegeben, fragte sie mit einem schnellen, verwunderten Aufblick: „Wie kommen Sie zu meiner Schleife?"

„Sehen Sie, Herr Sichart? Sagt' ich's nicht?" rief der Verwalter und Sichart ließ den Brief, den er las, mit der Hand sinken. — „Weißt du wirklich nicht, Flora, wie ich zu deiner Schleife komme?" — „Ich habe sie verloren — Sie müssen sie gefunden haben," antwortete Flora ruhig mit einem halben Lächeln. — „Gefunden, ganz richtig!" versetzte Riedel. „Aber wo gefunden? Frage nur den Herrn, der weiß, wo sie gefunden worden ist. Was sagen Sie nun, Frau Sichart? Habe ich Recht gehabt? Nicht wahr, Flora, du hast sie in der Quetsche beim Feuer in Hohenstein aus den Haaren verloren und ich mußte sie gerade vor meinen Füßen finden und auflesen, gelt?" — „Ich habe diese Schleife gestern nicht getragen," sagte das Mädchen und nur ihre Herrin bemerkte, daß ihr Ton nicht mehr so ruhig war, daß jenes Lächeln, welches um ihren Mund gespielt, verschwunden war und ihre Züge sich spannten, während ihre Augen funkelten. Frau Sichart kannte diese Zeichen, welche stets verriethen, wenn Flora sich verletzt fühlte. „Ich trage schon lange keine blauen Schleifen mehr!" — „Aber du sagst ja selbst, daß es deine Schleife ist, Mädel!" rief der Verwalter. — Ehe Flora antworten konnte, winkte ihr Frau Sichart, welche unterdessen aufgestanden war. — „Nimm sie nur mit, Kind," sprach sie freundlich. „Sie gehört dir, wenn du sie auch nicht mehr trägst — ich weiß, daß du schon lange nur Ponceau liebst." Auf einen wiederholten Wink entfernte sich Flora, obgleich man es ihr ansah, daß sie Riedel gern geantwortet hätte; sie war aber gewöhnt, auch den leisesten Wunsch der Frau, die wie eine Mutter an ihr gehandelt hatte, zu erfüllen. In der Thüre traf ihr Blick noch den nachschauenden Verwalter mit seinem vollen Feuer.

„I Gott bewahre einen!" sagte Riedel. „Wie ein Zündnadelgewehr! Wenn sie gekonnt hätte, wäre ich schon mausetodt! Warum ließen Sie mich denn nicht die Sache auf's Reine bringen, Frau Sichart?" — „Weil ich Ihnen eine Beschämung ersparen wollte," antwortete die Sichart in ihrer gewohnten wohlwollenden Weise. „Lassen wir vorderhand die ganze Geschichte ruhen, sie wird sich schon aufklären. — Was schreibt der Graf?" wandte sie sich an ihren Mann, welcher bei Flora's Entfernung sogleich wieder den Brief aufgenommen und nun zu Ende gelesen hatte.

„Ach, das ist wieder ganz in seiner Art, Rosel," antwortete Sichart. „Amberg bedankt sich für die Hülfe, die unsere Leute ihm geleistet haben und bittet mich doch zugleich, unter der Hand Nachforschungen anstellen zu lassen, ob sich vielleicht einige werthvolle Gegenstände, die beim Ausräumen verloren gegangen sind, hieher verirrt haben. In einem Athem Dank und Mißtrauen! Wenn diese Dinge wirklich beim Räumen des brennenden Flügels fortgekommen sind, müssen denn gerade Bornauer sie gestohlen haben, wo vielleicht Menschen aus vier, fünf Dörfern beim Löschen gewesen?" — „Wenigstens aus acht Ortschaften!" versicherte Riedel. „Das ist aber die alte Geschichte — weil unser Herrgott sein Raubnest in Brand gesetzt hat, gibt er's am Ende auch uns Bornauern Schuld." — „Schämen Sie sich, Riedel!" entgegnete Frau Sichart sanft. — „Nun, ein Raubnest ist doch der Hohenstein vor Alters gewesen — wer weiß, was sie heut noch thäten, wenn's kein Kriminalgericht und kein Landrecht gäbe."

Sichart schüttelte mißbilligend den Kopf, dann sah er wieder in den Brief. „Haussuchung können wir doch nicht halten lassen, Riedel," sagte er. „Unter der Hand soll's auch nur betrieben werden, wie er mich dringend bittet. Wir müssen Acht geben, ob ein oder das andere Ding, von dem er hier schreibt, irgendwo zum Vorschein kommt, weiter können wir doch nichts thun. Ich möchte mit ihm reden, ob er einen bestimmten Verdacht hat" — „Was ist ihm denn eigentlich fortgekommen?" fragte der Verwalter. — „Dreierlei gibt er an: erstens eine fünffache Schnur von Korallen, zweitens einen silbernen Pfeil, wie in manchen Gegenden die Mädchen im Haar tragen, und drittens ein kleines Medaillon." — „Lumpereien für einen so steinreichen Mann!" versetzte Riedel geringschätzig. „Darum sollte er doch keinen Spektakel anfangen. Und das nennt er werthvolle Gegenstände! Klingklang aus einer Groschenbude!" — Frau Sichart, welche mit Aufmerksamkeit zugehört hatte, wechselte mit ihrem Manne einen Blick: beide verstanden sich. Mit Riedel war hier kein Verständniß möglich. Mißt sich der Werth, den manche Dinge für uns haben, denn immer nach Thalern und Groschen? — „Wir wollen einstweilen gegen niemand von der Sache reden," sagte Sichart. „Hören Sie, Riedel? Es macht unter ehrlichen Leuten nur böses Blut, und der Graf ist ohnehin nicht beliebt in der Gegend. Ich werde mit ihm Rücksprache nehmen."

Riedel hatte nun den Rest seines Frühstücks, bei welchem er durch Flora gestört worden war, verzehrt, säuberte seinen ansehnlichen Mund mit dem blauen baumwollenen Taschentuche, besprach mit dem Gutsherrn noch einige Wirthschaftsangelegenheiten und ging dann seinem Tagewerke nach. Das Ehepaar konnte nun erst über die Mittheilung des Grafen die Meinungen austauschen, welche in beiden ziemlich übereinstimmend geworden waren. Die Korallenschnüre, der silberne Haarpfeil, das Medaillon — von wem rührten diese Angedenker her? Legte der Graf wirklich noch Werth auf sie? Und wie kam es, daß er beinah öffentlich Schritte zu ihrer Wiedererlangung that, da er doch wohl Grund hatte, diese Zeugnisse seiner Vergangenheit dem strengen Auge einer unerbittlichen Richterin zu entziehen?

(Fortsetzung folgt.)

## Großh. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag, 5. März. **Wallenstein's Lager;** dramatisches Gedicht in 1 Akt, und **Die Piccolomini,** Schauspiel in 4 Akten von Schiller. — Freitag, 6. März. **Wallenstein's Tod;** Trauerspiel in 5 Akten, von Schiller.

**Die Führung der Handels-Register betreffend.**

Beschluß.

Nr. 2721. Kaufmann Louis Schaier von Jöhlingen, Inhaber der unter Ordnungszahl 23 zum Firmenregister eingetragenen Firma: Louis Schaier in Jöhlingen, dessen Ehefrau, Henriette geborene Lechner, gestorben ist, hat sich wieder verheirathet.

Nach dem Ehevertrag, Durlach, den 13. Februar 1868, mit Louise Bühler von Philippsburg bringt jeder Theil 25 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wogegen alle übrige gegenwärtige und künftige Fahrniß davon ausgeschlossen ist.

Durlach, 27. Februar 1868.

Großherzogliches Amtsgericht.

Goldschmidt.

## Retour-Briefe.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der darauf haftenden Taxen, hiermit aufgefordert:

Häffele in Diedelsheim, Gemeinderath in Obrigheim, Seiter in Stein, Rothermehl in Malsch, Sulzer in der Appenmühle, Keck in Pforzheim, Bloch in Frankfurt, Wagner in Freudenheim.

Durlach, 3. März 1868.

Großh. Postexpedition.

**Wilferdingen.**

## Holz-Versteigerung.

Im Domänenwald „Steinig" werden auf Borgfrist bis Martini 1868 versteigert:

**Montag, den 16. März;**

3700 forlene Wellen, 36 Klftr. forlen Stockholz, 1½ Klft. eichene, 3½ Klft. buchene, 101½ Klft. forlene Scheiter und 8¼ Klafter forlene Prügel.

**Mittwoch, den 18. März;**

6 Wagnereichen, 142 forlene Stämme von 40—85 Fuß Länge, 99 forlene Sägklötze, theils 16, theils 32 Fuß lang.

Zusammenkunft früh 8 Uhr an der Schafbrücke beim Steinigwald.

Wilferdingen, 2. März 1868.

Großherzogliche Bezirksforstei.

Hebenstreit.

**Langensteinbach.**

## Stammholz-Versteigerung.

Die hiesige Gemeinde läßt bis **Montag, den 10. März,** Morgens 9 Uhr, in ihrem Gemeindewald folgende Hölzer versteigern:

38 Stück Eichen, welche sich zu Holländer, Bau- und Nutzholz eignen.
120 Stück forlene Sägklötze.
20 „ „ Baustämme.
22 „ buchene Stangen.

Die Zusammenkunft ist am gedachten Tag und Stunde im Holzschlag (Solljagen) an der Vizinalstraße nach Ittersbach.

Langensteinbach, 2. März 1868.

Das Bürgermeisteramt.

Rau.

# Gesetz,

**die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.**

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur Ergänzung der Bestimmungen des Landrechts über die Verdingung der Dienstboten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längern Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertrags-Personen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, zweiten Ostertag, Johannestag, Michaelistag, und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen, oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§. 6. Die Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schaden-Ersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbnißkosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Besorgung, insoferne solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder bei zufälliger Ent-

stehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstboten-Verhältniß erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstboten-Verhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündet werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist.

§. 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohns.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungs-Forderung gegen den Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen, nach Erwirkung eines rechtskräftigen, obsiegenden Urtheils, den Zugriff auf die rückhaltende Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermiethetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherren als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höhern Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Vereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§. 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hinderniß angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Febr. 1868.

**Friedrich.**

Stabel. Jolly. Auf Seiner Kön. Hoh. höchsten Befehl: Schreiber.


## Holz-Versteigerung.

Aus den hiesigen Stadtwaldungen werden im Wege öffentlicher Steigerung verkauft:

Distrikt Grauacker.

**Dienstag, den 10. März,**
Vormittags 9 Uhr,
50 Klafter Bürgergabholz,
1200 Stück Wellen.

Distrikt Hinterlach.

**Mittwoch, den 11. März,**
Vormittags 9 Uhr,
40 Klafter Bürgergabholz.

Die Versteigerung findet in den betreffenden Walddistrikten statt.

Durlach, 2. März 1868.

Der Gemeinderath.
Bleidorn.
Siegrist.

**Acker,** 1 Viertel in der Höhe, ist zu verpachten oder zu verkaufen; auch sind einige Ohm **Most** zu verkaufen bei

**Wilhelm Berger**
auf dem Thomashof.

## Bekanntmachung.

Vor einiger Zeit wurde an einem Sonntage, Abends um ¾10 Uhr, in der Eglau'schen Brauerei eine **Pelzkappe**, wahrscheinlich aus Versehen mitgenommen, ohne bis heute zurückgegeben zu werden. Es wird nun auf diesem Wege um Rückgabe bei Herrn Eglau gebeten, im Unterlassungsfalle folgt adressirte Aufforderung.

**Gute Rebwürzlinge,**
etwa 1000 Stück, sind zu haben
**bei G. Loser.**

**Milchschweine, nord-deutsche,**
sind zu verkaufen
in der **Obermühle**
in Durlach.

## Kleesamen-Verkauf.

Bei den Unterzeichneten ist wieder **Luzern-** und **Breit-Kleesamen**, bester Qualität, zu haben.

**Jakob Goos** in Hohenwettersbach.
**Friedrich Kayser** in Durlach.

## Mineral-Wasser,

Emser **Kraincher** u. **Selterser-Wasser** ist von jetzt an zu haben
**bei Fabian Hellriegel**
in Dulach,
Adlerstraße Nr. 17.

**Dung,** eine Grube voll, ist zu verkaufen in der
**Spitalstraße Nr. 17.**

## Zimmer-Gesuch.

Eine einzelne Person sucht ein unmöblirtes Zimmer sogleich zu miethen; Nähere Auskunft ertheilt das Kontor d. Bl.


Redaktion, Druck und Verlag von A. Dupps in Durlach.